

Erläuterungen

zur

NÖ Bautechnikverordnung 2014

Allgemeiner Teil

Der Anstoß für die Neuauflage der Bautechnikverordnung – als NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) – ist die österreichweite Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften durch die Übernahme aller OIB-Richtlinien ins niederösterreichische Baurecht. Im Zuge dessen wurden auch alle Vorschriften, die nicht durch die OIB-Richtlinien abgedeckt sind, durchgearbeitet und auf ihre rechtliche und technische Aktualität geprüft. Rechtliche Vorschriften wurden in die NÖ Bauordnung verschoben, technische Vorschriften die mittlerweile durch andere Regelwerke abgedeckt sind, wurden weggelassen und die verbleibenden Regeln wurden auf ihre Aktualität bezüglich der verwendeten Begriffe und bezüglich der Formulierung überarbeitet. Letztendlich war es das Ziel, eine übersichtliche und anwenderfreundliche Bautechnikverordnung zu erhalten.

Im Überblick gesehen, wurden folgende Bereiche neu gestaltet:

- Umsetzung aller OIB-Richtlinien
- Einarbeitung der NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008
- Vorschriften für Gebäude für größere Menschenansammlungen
- Zusätzliche Regelung der Abstellanlagen für Fahrräder
- Komplette Überarbeitung der Heizungstechnischen Vorschriften

Im Detail wird zu den oben angeführten Punkten folgendes erläutert:

Umsetzung der OIB-Richtlinien

Das österreichische Institut für Bautechnik (OIB), ein Verein, welcher von den neun Bundesländern gegründet wurde, hat unter anderem gemeinsame technische Regelwerke ausgearbeitet, die von den einzelnen Bundesländern als rechtsverbindliche

bautechnische Vorschriften übernommen werden können. Unter diesem Titel sind die OIB-Richtlinien

- OIB-Richtlinie 1 „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“
- OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“
- OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten
- OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“
- OIB-Richtlinie 2.3 „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“
- OIB-Richtlinie 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“
- OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“
- OIB-Richtlinie 5 „Schallschutz“
- OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“
- OIB-Richtlinien „Begriffsbestimmungen“
- OIB-Richtlinien „Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“

entstanden.

Die derzeit aktuellen OIB-Richtlinien wurden im Zeitraum zwischen Oktober 2011 und März 2012 herausgegeben und wurden bisher von sieben Bundesländern für verbindlich erklärt.

In Niederösterreich war bisher nur die OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ rechtsverbindlich.

Da die **Begriffsbestimmungen** der OIB-Richtlinien nicht in allen Punkten mit dem aktuellen Baurecht übereinstimmen wurden einige Begriffsbestimmungen aus der OIB-Richtlinie „Begriffsbestimmungen“ gestrichen und durch eigene Definitionen in der NÖ Bauordnung 2014 ersetzt. Dies ist notwendig, da diese Begriffe Auswirkungen auch auf rechtliche Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 und in weiterer Folge - mittelbar - auch auf Regelungen in bestehenden Bebauungsplänen von Gemeinden haben, welche mit einem Schlag zum Teil andere Bedeutungen erhalten würden. Allerdings wurde im Gegenzug dazu auch die Kompatibilität der niederösterreichischen Definitionen mit dem Inhalt der OIB-Richtlinien geprüft, mit dem Ergebnis, dass die Auswirkungen als vernachlässigbar eingestuft werden konnten.

Weiters sollen unterschiedliche Bedeutungen für ein und desselben Begriff in der NÖ Bauordnung 2014 und in der NÖ Bautechnikverordnung 2014 ausgeglichen werden. Aus fachlicher Sicht hat sich der Weg, in einigen (wenigen) Fällen die niederösterreichischen Begriffe beizubehalten, als der rechtlich und technisch tauglichste herausgestellt.

Ein geringer Teil der Bestimmungen in den **OIB-Richtlinien** ist aus niederösterreichischer Sicht **zu streng**. Auch im OIB wurden mittlerweile einige Forderungen als überzogen festgestellt und es werden diese in einer kommenden Novelle der OIB-Richtlinien entsprechend abgeändert. Um die auf OIB-Ebene beabsichtigten Erleichterungen bereits jetzt vorwegnehmen zu können, werden die **OIB-Richtlinien** mit entsprechenden **Ausnahmen und Abweichungen** übernommen.

Einige niederösterreichisch-spezifische Regelungen, deren Inhalt in den OIB-Richtlinien nicht berücksichtigt wird (z.B. Hochwasser), werden in den **OIB-Richtlinien ergänzt**.

Einarbeitung der NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008

Die NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008 (NÖ GEEV 2008) regelt schon bisher die Energieeinsparung und den Wärmeschutz in Niederösterreich. Im Wesentlichen ist damit die OIB-Richtlinie 6 – als Umsetzung einer EU-Vorgabe – für verbindlich erklärt. Da nun alle OIB-Richtlinien verbindlich sein sollen, ist im Sinne einer Vereinheitlichung die NÖ GEEV 2008 in die NÖ Bautechnikverordnung 2014 zu integrieren, wobei die rechtlichen Vorschriften der NÖ GEEV 2008 gleichzeitig in die NÖ Bauordnung 2014 übergeführt werden.

Vorschriften für Gebäude für größere Menschenansammlungen

Bezüglich der technischen Vorschriften für Bauwerke für größere Menschenansammlungen gibt es einen Entwurf des „**Leitfadens Harmonisierte Anforderungen an Bauwerke und sonstige Einrichtungen für größere Menschenansammlungen**“ (Stand 9. Juli 2013). Dieser Leitfaden ist für jedermann zugänglich und deckt grundsätzlich alle Bereiche für Bauwerke für größere Menschenansammlungen ab, die von den OIB-Richtlinien 1 bis 6 nicht abgedeckt werden. Um auch hier eine Angleichung an die anderen Bundesländer zu erreichen, werden sonstige einschlägige Vorschriften in der NÖ Bautechnikverordnung 2014 nicht mehr vorgesehen.

Zusätzliche Regelung der Abstellanlagen für Fahrräder

Die neue Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder in der NÖ Bauordnung 2014 bedingt – so wie bei den Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge – Ausführungsbestimmungen bezüglich der Richtzahlen für die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Fahrräder sowie der technischen Anforderungen an deren Ausgestaltung.

Komplette Überarbeitung der Heizungstechnischen Vorschriften

Bei der Neugestaltung des Abschnittes IV., Heizungen und Blockheizkraftwerke, der NÖ Bautechnikverordnung 2014 handelt es sich im Wesentlichen um die Umsetzung der zwischen den österreichischen Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken. Gegen die Abschnitte V bis VII dieser Vereinbarung hat das Land Niederösterreich Vorbehalte geltend gemacht, so dass diese nicht zwingend umzusetzen sind. Diese Abschnitte beziehen sich auf zulässige Brenn- und Kraftstoffe, auf Überprüfungen und Messungen und Prüfberechtigte, für die bereits ausreichende Regelungen bestanden haben bzw. jetzt durch NÖ Bautechnikverordnung 2014 geschaffen werden. Soweit möglich, werden aber auch jene Regelungsbereiche, gegen die Vorbehalte geltend gemacht wurden, dieser Vereinbarung angepasst.

Nicht übernommen werden können aus dieser Vereinbarung hingegen die Bestimmungen über Warmwasserbereiter für flüssige und gasförmige Brennstoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen NÖ Bautechnikverordnung durch die Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern geregelt werden und die Bestimmungen über Heizkessel für flüssige und gasförmige Brennstoffe, die die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen NÖ Bautechnikverordnung durch die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten, geregelt werden, da jene Bereiche, die in Verordnungen der Europäischen Union geregelt sind, einer innerstaatlichen Regelung entzogen sind, wobei beide Verordnungen erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G erlassen worden sind.

Die umzusetzenden Richtlinien der Europäischen Union, insbesondere die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, wurden eingearbeitet, was beispielsweise zu einer entsprechenden Anpassung der Intervalle der Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln geführt hat.

Durch die Neufassung der Bestimmungen über die Überprüfung von Heizungen und Klimaanlageanlagen sind auch die bislang in der NÖ Bautechnikverordnung 1997 enthaltenen, jedoch wesens- und systemfremden gewerberechtlichen Bestimmungen über die diesbezüglichen Überprüfungsbefugnisse weggefallen.

Alle nicht von EU-Regelungen betroffenen Abschnitte der Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken werden - ohne dieser Verordnung zuwiderlaufende Veränderungen - umgesetzt. Formale Änderungen erfolgen dort, wo Anpassungen an das System der NÖ Bautechnikverordnung notwendig sind.

Die NÖ Bautechnikverordnung 2014 verweist nicht mehr wie das vorangegangene Regelwerk auf bestimmte technische Normen, sondern auf die Regeln der Technik, was den Vorteil bringt, dass nicht bestimmte – möglicherweise aber bereits veraltete – Normen anzuwenden sind, sondern die den jeweils aktuellen Regeln der Technik entsprechenden Normen herangezogen werden können, die den jeweiligen Prüforganen bekannt sein müssen.

Durch die NÖ Bautechnikverordnung 2014 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der **Kompetenzlage** und
- des **Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**.

Die NÖ Bautechnikverordnung 2014 steht mit keinen zwingenden **unionsrechtlichen Vorschriften** im Widerspruch.

Durch die NÖ Bautechnikverordnung 2014 wird mit **keinen Problemen bei der Vollziehung** gerechnet.

Die NÖ Bautechnikverordnung 2014 hat **keine** neuen **finanziellen Auswirkungen (Kosten) für die öffentliche Verwaltung**. Mit den in der neu gefassten Verordnung enthaltenen Vorschriften und Maßnahmen werden im Wesentlichen die bisher anzuwendenden technischen Regelungen ersetzt und sind mit diesen speziell betreffend

deren Inhalt und Umfang vergleichbar. Vielmehr ist durch das Ziel der Vereinheitlichung mit dem auch von anderen Bundesländern übernommenen Regelwerk mit Synergieeffekten zu rechnen, wodurch wiederum im Bewilligungs- und Anzeigeverfahrensabläufen davon auszugehen ist, dass sich die dafür anfallenden Kosten sowohl für Projektanten und Behörden und damit auch für die betroffenen Bürger minimieren lassen.

Eine genaue Kostenschätzung ist mangels konkreter Zahlenangaben über diverse Verfahren auf Gemeindeebene allerdings nicht möglich.

Die NÖ Bautechnikverordnung 2014 hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der **Ziele des Klimabündnisses**.

Eine zusätzliche Mitwirkung von **Bundesorganen** wird nicht vorgesehen.

Konsultationsmechanismus:

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts пакт der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der Entwurf der NÖ Bautechnikverordnung 2014 dem Konsultationsmechanismus.

Informationsverfahren:

Die NÖ Bautechnikverordnung 2014 betrifft im Wesentlichen technische Bestimmungen, die nach Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vor ihrer Beschlussfassung für die Dienste der Informationsgesellschaft der EU-Kommission mitgeteilt werden muss. Diese Mitteilung erfolgt gleichzeitig mit dem Beginn der Begutachtung.

Besonderer Teil

I. Begriffsbestimmungen und gleichwertiges Abweichen

§ 1 (Begriffsbestimmungen)

Abs. 1: Die Definitionen werden aus der NÖ GEEV 2008 übernommen, welche in die NÖ Bautechnikverordnung 2014 integriert wird.

Abs. 2: enthält alle Begriffsbestimmungen, die für den Abschnitt IV. (Heizungstechnik) erforderlich sind Die Begriffsbestimmungen entsprechen den in Artikel 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G bzw. den in der OIB-Richtlinie 6 festgelegten Definitionen.

§ 2 (Gleichwertiges Abweichen)

Um die Anwendung von neu entwickelten Baustoffen und Bauweisen nicht zu behindern und im Bedarfsfall eine maximale Planungsfreiheit zu gewährleisten, darf von allen bautechnischen Bestimmungen gleichwertig abgewichen werden. Die Gleichwertigkeit ist vom Antragsteller schlüssig und fundiert nachzuweisen. Dieser Nachweis ist dem Bauantrag beizulegen.

II. Bautechnische Anforderungen

§ 3 (Verweise auf OIB-Richtlinien)

Mit diesem Paragraphen werden alle OIB-Richtlinien in der in Niederösterreich gültigen Fassung (mit Abweichungen) für verbindlich erklärt. Die konsolidierten Fassungen der OIB-Richtlinien sind in den Anlagen 1 bis 8 enthalten.

III. Sondervorschriften für bestimmte Bauwerke

§ 4 (Abgrenzung)

Abweichend und ergänzend zu den Bestimmungen in den OIB-Richtlinien sind im 3. Teil der Bautechnikverordnung für sieben taxativ aufgezählte Arten von Bauwerken zusätzliche Bestimmungen festgelegt.

§ 5 (Gebäude mit nicht als mehr zwei Wohnungen)

Für diese Art von Gebäuden (z.B. Einfamilienhäuser) kann sich der Bauwerber von gewissen Bestimmungen ausnehmen lassen. Die Ausnahmen betreffen keine nutzungssicherheitsrelevanten Vorschriften sondern hauptsächlich Vorschriften bezüglich der Wohnqualität (Belichtung, Fußbodenniveau, Raumhöhe, Schallschutz).

§§ 6 bis 8 (Bauwerke mit besonderem Verwendungszweck, Erhaltungswürdige Bauwerken und Althausbauten, Nebengebäude.....)

Bei der Errichtung von speziellen Bauwerken wie Bauwerken mit höchsten Sicherheitsanforderungen (z.B. Krankenhäuser), speziellen Bauten mit geringeren Sicherheitsanforderungen (z.B. Gerätehütten), künstlerisch oder kulturell wertvollen Bauwerken, Nebengebäuden, Bauwerken im Grünland und auf Verkehrsflächen, Bauwerken vorübergehenden Bestandes und Kleinbauwerke ist es sinnvoll, wenn im Einzelfall vom starren Konzept der OIB-Richtlinien abgewichen werden darf.

§ 9 (Land- und forstwirtschaftliche Bauwerke - Stallungen)

Hier sind spezielle brandschutztechnische und sicherheitstechnische Vorschriften festgelegt, die an die spezielle Nutzung von Gebäuden als Stallungen für Tiere angepasst sind.

§ 10 (Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge)

Durch eine Verordnungsermächtigung in der NÖ Bauordnung ist die Anzahl der Stellplätze für Personenkraftwagen je nach dem Verwendungszweck des Gebäudes festzulegen. Im Wesentlichen wird die bewährte Aufstellung zwar beibehalten, jedoch geringfügig adaptiert (z.B. betreutes Wohnen). Berücksichtigt wird im Zusammenhang mit Schulen bzw. sonstigen Bildungseinrichtungen, dass mittlerweile das Lenken eines Kraftfahrzeuges bereits mit 17 Jahren zulässig ist (L17 Führerschein). Entsprechend der allgemeinen Diktion wurde der Begriff barrierefreier Stellplatz verwendet.

§ 11 (Anforderungen an Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge)

Die bautechnischen Anforderungen sind im Wesentlichen durch die OIB-Richtlinien abgedeckt; die verkehrstechnischen Vorschriften werden im Wesentlichen von der NÖ Bautechnikverordnung 1997 übernommen. Zur Gleichbehandlung von kleinen Abstellanlagen mit großer Zufahrtsfläche werden diverse sicherheitstechnische Regelungen auf die Anzahl der Kfz-Stellplätze und nicht auf die Nutzfläche bezogen.

§ 12 (Sonderbestimmungen für Garagen)

Die Bestimmungen werden von der NÖ Bautechnikverordnung 1997 übernommen.

§ 13 (Abstellanlagen für Fahrräder)

Die neue Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder in der NÖ Bauordnung 2014 bedingt – so wie bei den Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge – Ausführungsbestimmungen bezüglich der Richtzahlen für die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Fahrräder sowie der technischen Anforderungen an deren Ausgestaltung.

Die Richtzahlen werden vorerst so gewählt, dass bei Wohnungen jedenfalls alle vorhandenen Fahrräder entsprechend untergebracht werden können. Für eine Auswahl von anderen Gebäuden z.B. Heime, Betriebs- und Verwaltungsgebäude und Bildungseinrichtungen wird ein eher moderater Ansatz gewählt.

IV. Heizungsanlagen und Blockheizkraftwerke

In diesem Abschnitt werden im Wesentlichen die Teile der Art. 15a B-VG Vereinbarung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, zu denen vom Land Niederösterreich kein Vorbehalt abgegeben wurde, übernommen.

§ 14 (Zulässige Brennstoffe)

Die Liste der zulässigen Brennstoffe ist aus Artikel 16 der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G unter Weglassung der Verweise auf bestimmte technische Normen übernommen. Eine Unterscheidung der einzelnen festen fossilen Brennstoffe ist nicht notwendig, da sie in allen Feuerungsanlagen verheizt werden dürfen.

§ 15 (Allgemeine Bestimmungen)

Diese Bestimmung setzt Artikel 10 und Artikel 12 der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G um.

Generell hat eine Überprüfung nach den Regeln der Technik zu erfolgen, die sich für die jeweiligen Anlagen und Geräte in einer Vielzahl von technischen Normen finden, die den jeweiligen Prüforganen bekannt sein müssen.

§ 16 (Betriebssicherheit)

Mangels einer entsprechenden Bestimmung in der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G, muss, da ein Regelungsbedarf aus fachlicher Sicht auch im Hinblick auf die allgemeine Betriebssicherheit gegeben ist, eigens Rechnung getragen werden.

§ 17 (Allgemeine Anforderungen)

Diese Bestimmung setzt Artikel 3 der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G um.

§ 18 (Emissionsgrenzwerte)

Diese Bestimmung setzt Artikel 4 der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G um und umfasst auch die Emissionsgrenzwerte für die Aufstellung und den Einbau von Heizungsanlagen.

§ 19 (Wirkungsgrade)

Diese Bestimmung setzt Artikel 5 der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G um.

Warmwasserbereiter für flüssige und gasförmige Brennstoffe sind durch die Verordnung (EU) Nr. 814/2013 vom 2. August 2013 und in deren Anhängen geregelt.

Heizkessel für flüssige und gasförmige Brennstoffe sind durch die Verordnung (EU) Nr. 814/2013 vom 2. August 2013 und in deren Anhängen geregelt.

§ 20 (Technische Dokumentation)

Diese Bestimmung setzt Artikel 8 der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G um.

§ 21 (Typenschild)

Diese Bestimmung setzt Artikel 9 der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G um.

§ 22 (Prüfbedingungen)

Diese Bestimmung setzt Artikel 6 der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G um.

§ 23 (Betrieb von Kleinf Feuerungen)

Diese Bestimmung setzt Artikel 13 der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G um.

§ 24 (Altanlagen)

Mangels einer entsprechenden Bestimmung in der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G, muss, da ein Regelungsbedarf auch für Altanlagen gegeben ist, diesem eigens Rechnung getragen werden. Diese Bestimmung bezieht alte Blockheizkraftwerke nicht mit ein, da deren Anzahl so gering ist, dass eine eigene Regelung für diese nicht zielführend ist.

§ 25 und § 26 (Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennleistung)

Diese Bestimmungen setzen die wesentlichen Teile des Artikels 14 der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G um.

§ 25 verweist hinsichtlich der Aufstellung, der erstmaligen und der wiederkehrenden Prüfungen auf die Feuerungsanlagen-Verordnung.

§ 27 bis § 29 (Überprüfungen von Zentralheizungsanlagen: Intervalle und Umfang der Überprüfungen, Überprüfungsverfahren, Messgeräte)

Die Intervalle für die wiederkehrenden Prüfungen sind an die umzusetzende Richtlinie 2010/31/EU, die zum Großteil schon mit der 5. Novelle zur NÖ Bautechnikverordnung 1997 übernommen wurde, angepasst.

§ 30 (Blockheizkraftwerke)

Diese Bestimmung setzt Artikel 15 der oben zitierten Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G um und ergänzt sie um Bestimmungen hinsichtlich der Inbetriebnahmeprüfung, von wiederkehrenden Prüfungen und der Erstellung eines Datenblattes. Damit trägt die NÖ Bautechnikverordnung jetzt auch dieser Technik zur Wärmegegewinnung Rechnung.

Anlagen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten fallen, wurden hinsichtlich der Stickoxyde aus Abs. 1 ausgenommen, da in dieser Bestimmung die entsprechenden Werte festgeschrieben sind.

V. Klimaanlage

§ 31 (Intervalle und Umfang der Überprüfungen)

Die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz bedeutet auch die Übernahme des vorgesehenen Kontrollmechanismus in Form von Überprüfungen und Inspektionen der Klimaanlage.

VI. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

§ 32 bis § 42 (Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Gefahrenkategorien, Lagerbehälter, Leitungen)

Dieser Abschnitt wird zum Großteil aus der NÖ Bautechnikverordnung 1997 übernommen. Aufgrund der CLP-Verordnung wurde die Verordnung brennbarer Flüssigkeiten, welche auch in Betriebsanlagenverfahren z.B. bei Tankstellen anzuwenden ist, angepasst. Im Sinne einer Vereinheitlichung werden in § 32 Abs. 3 die Gefahrenkategorien aus dieser Verordnung anstelle der bisherigen Gefahrenklassen übernommen. Da für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der in § 34 genannten Gefahrenkategorien I – III keine technischen Vorgaben für deren Beurteilung bestehen bzw. diese bislang nicht dezidiert geregelt ist, müssen Maßnahmen (z.B. bautechnische Vorkehrungen, Schutzabstände, Brandmeldeanlagen) im Einzelfall festgelegt werden. Die Formulierung wird ebenfalls an die Verordnung brennbarer Flüssigkeiten angeglichen.

VII. Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren

§ 43 (Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren)

Abs. 1: Die Umsetzungsbestimmung wird – da die NÖ Bautechnikverordnung 2014 im Grunde aus der NÖ Bautechnikverordnung 1997 hervorgegangen ist – im Wesentlichen aus dieser übernommen. Sie gewährleistet einen Überblick über den Stand der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im NÖ Landesrecht und erleichtert künftige Anpassungen und Ergänzungen.

Abs. 2: Der Hinweis auf das Informationsverfahren ergibt sich aus der zitierten Richtlinie, welche nicht nur die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens, sondern auch einen Hinweis in der Vorschrift, die ihr unterliegt, verlangt.

§ 44 (Sprachliche Gleichbehandlung)

Entsprechend dem Gender Mainstreaming wurde die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter auch in der NÖ Bautechnikverordnung 2014 verankert, wobei – im Sinn einer leichteren Lesbarkeit der Regelungsnormen – die Vorgangsweise, die auch in bundesrechtlichen Regelwerken (z.B. die hier nachgebildete Bestimmung des § 56 VwGVG) sowie auch in anderen Landesgesetzen bereits gewählt wurde.

§ 45 (Schlussbestimmungen)

Der Termin des Inkrafttretens der NÖ Bautechnikverordnung 2014 – als Durchführungsverordnung zur NÖ Bauordnung 2014 - ist abgestimmt mit der NÖ Bauordnung 2014.

Anlagen 1 bis 8

Die Anlagen 1 bis 8 stellen die niederösterreichische Fassung der OIB-Richtlinien dar. Die Ergänzungen aus niederösterreichischer Sicht sind in roter Farbe eingefügt. Jene Textstellen, die nicht gelten, sind in schwarzer Farbe durchgestrichen.

Anlagen 1 bis 6

Die Nummerierung der Anlagen erfolgt nicht mit durchlaufenden Nummern, sondern es wird die Nummerierung bewusst so gestaltet, dass die Nummern der Anlagen mit den Nummern der OIB-Richtlinien übereinstimmen (z.B. Anlage 2.3 ist die NÖ-Version der OIB-Richtlinie 2.3). Im Wesentlichen bilden die Anlagen ja den Inhalt der jeweiligen OIB-Richtlinie ab.

Die Verweise auf die Begriffsbestimmungen wurden in allen Anlagen (OIB-Richtlinien) ergänzt. Es wird zusätzlich auf die Begriffsbestimmungen in der NÖ Bauordnung 2014 und, wo erforderlich, auf die Begriffsbestimmungen in der NÖ Bautechnikverordnung 2014 verwiesen.

In allen OIB-Richtlinien wird die Wortfolge „Stand der Technik“ durch die in Zukunft im niederösterreichischen Baurecht verwendete Wortfolge „Regeln der Technik“ ersetzt.

Anlage 1 (OIB-Richtlinie 1 in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014)

Ausnahmen in Pkt. 2.3: Die Qualitätssicherungs- und die Überwachungsmaßnahmen sind im Anhang B der ÖNORM EN 1990 genau geregelt. Dort sind mehrere Möglichkeiten zur Erlangung der Zuverlässigkeit von Bauwerken enthalten. Aufgrund der Notwendigkeit der Anwendung dieser Norm bedarf es keiner weiteren landesrechtlichen Bestimmung.

Anlage 2 (OIB-Richtlinie 2 in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014)

Ausnahmen in Pkt. 3.1.1 und Pkt. 3.3: Bei Wohngebäuden werden die Bestimmungen über die Größe der Brandabschnitte vereinfacht. Nachdem jede Wohnung brandschutztechnisch als eigene Zelle mit bestimmten Anforderungen an den Brandschutz auszubilden ist, sind die Brandabschnitte nur mehr durch eine maximale Längsausdehnung (60m) geregelt. Aus demselben Grund werden auch die Anforderungen bezüglich des deckenübergreifenden Außenwandstreifens etwas gelockert.

Ausnahmen in Pkt. 3.9.6, Pkt. 3.9.7 und Pkt. 3.9.8: Für Pelletheizungen mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW wurden neue Regelungen eingeführt, die speziell auf die Eigenheiten dieser Heizungsanlagen berücksichtigen. Es gibt Erleichterungen, wenn diese Heizungsanlagen über spezielle technische Sicherseinrichtungen verfügen.

Ausnahmen in Pkt. 5.1.1: Bei Wohngebäuden werden zusätzlich zu den Bestimmungen über die Größe der Brandabschnitte auch die Bestimmungen über die Fluchtweglänge neu geregelt. Nachdem jede Wohnung brandschutztechnisch als eigene Zelle mit bestimmten Anforderungen an den Brandschutz auszubilden ist, können die Fluchtweglängen unter bestimmten Voraussetzungen nun ab der Wohnungseingangstüre gerechnet werden.

Ausnahmen in Pkt. 7.1.8: Da die allgemeinen brandschutztechnischen Regelungen für eingeschossigen Tierställen zu streng sind, wurden diese gesondert in einem eigenen Punkt geregelt.

Ausnahmen in Pkt. 7.2.3: Bei Schul- und Kindergartengebäuden sowie anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung ist nur ein Treppenhaus notwendig, wenn sich im Obergeschoß widmungsgemäß nicht mehr als 120 Personen aufhalten können. Aus brandschutztechnischer Sicht stellt dies eine Vereinfachung dar, ohne dass das Sicherheitsniveau entscheidend reduziert wird.

Anlage 2.1 (OIB-Richtlinie 2.1 in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014)

Bei dieser OIB-Richtlinie werden nur die Verweise auf die anderen Regelwerke im Baurecht angepasst. Inhaltlich wird die Richtlinie ohne Ausnahmen übernommen. Sie stellt den aktuellen Sicherheitsstandard dar.

Anlage 2.2 (OIB-Richtlinie 2.2 in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014)

Bei dieser OIB-Richtlinie werden nur die Verweise auf die anderen Regelwerke im Baurecht angepasst. Inhaltlich wird die Richtlinie ohne Ausnahmen übernommen. Sie stellt den aktuellen Sicherheitsstandard dar.

Anlage 2.3 (OIB-Richtlinie 2.3 in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014)

Bei dieser OIB-Richtlinie werden nur die Verweise auf die anderen Regelwerke im Baurecht angepasst. Inhaltlich wird die Richtlinie ohne Ausnahmen übernommen. Sie stellt den aktuellen Sicherheitsstandard dar.

Anlage 3 (OIB-Richtlinie 3 in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014)

Ausnahmen in Pkt. 6.1 und Pkt. 6.3: Die bisher bewährte Regelung in den §§ 37 und 105 der NÖ Bautechnikverordnung 1997 soll beibehalten werden, da sie sich aufgrund der spezifischen Situation in Niederösterreich als sinnvoll erwiesen hat (Grundwasser- und Hochwasserproblematik).

Streichung Pkt. 7.1: Die Versorgung mit Trinkwasser ist in § 62 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 bereits geregelt. Daher kann dieser Punkt entfallen.

Streichung Pkt. 8.2: Diese Bestimmung wird weggelassen, da sie vollständig im umfassenderen Pkt. 8.1 enthalten ist.

Regelung in Pkt. 9.1: Die bisherige Regelung der Belichtung von Hauptfenstern in den §§ 39 und 107 der NÖ Bautechnikverordnung 1997 hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden. Bei der Planung und Beurteilung von Betriebsgebäuden, die dem Arbeitnehmerschutz unterliegen, sind darüber hinaus Regelungen der Arbeitsstättenverordnung wie z.B. die Größe der notwendigen Lichteintrittsflächen, der Schaffung von Sichtverbindungen nach Außen und allenfalls der Lichttransmissionsgrad zu berücksichtigen.

Die bisherige Regelung der Fenstergröße in der NÖ Bautechnikverordnung 1997 über die Architekturlichte ist einfach handhabbar und verständlich und hat sich in der Praxis bewährt. Aus den Erläuterungen zum OIB-Richtlinientext sind die Vorteile der OIB-Regelungen nicht erkennbar.

Streichung Pkt. 9.2: Eine derartige Regelung über die erforderlichen Sichtverbindungen kennt das NÖ Baurecht derzeit nicht. Es ist auch keine Notwendigkeit dafür erkennbar, da bis dato mit den Regelungen für den Lichteinfall unter 45° das Auslangen gefunden werden konnte. Diese Regelung würde einen völlig neuen Aspekt in das NÖ Baurecht einbringen, der noch nicht abschätzbare Auswirkungen haben könnte. Jedenfalls würde diese Regelung dazu führen, dass einige Bauwerke, die bisher genehmigungsfähig waren, zukünftig nicht mehr genehmigungsfähig wären (z.B. bei engen Gassen). Darüber hinaus wäre diese Prüfung im Zuge des Baubewilligungsverfahrens mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Diese Regelung bringt keinen Mehrwert für die rechtlich vorgeschriebene ausreichende Belichtung.

Ausnahmen in Pkt. 9.3: Eine derartige Regelung über die Beleuchtung von Räumen kennt das NÖ Baurecht derzeit nicht. Es ist auch keine Notwendigkeit oder Mehrwert dafür erkennbar.

Streichung Pkt. 10.2: Die Beheizung ist wie auch schon derzeit in § 57 der NÖ Bauordnung 2014 geregelt. Daher kann dieser Punkt entfallen.

Konkretisierung in Pkt. 11.2.1: Um die Klarheit bei der Anwendung der Regeln über die zulässige Raumhöhe zu erhöhen, wird der ergänzende Satz eingefügt.

Anlage 4 (OIB-Richtlinie 4 in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014)

Ausnahmen in Pkt. 2.1.4: Die bisherige geschoßabhängige Regelung der Erforderlichkeit eines Personenaufzuges (ab mehr als drei Hauptgeschoßen) in § 94 der NÖ Bautechnikverordnung 1997 hat sich in der Praxis bewährt und soll daher adaptiert auf das Geschoßsystem der OIB-Richtlinien beibehalten werden. Um ein Gebäude mit drei oberirdischen Geschoßen ohne größere Umbauten mit einem Aufzug nachrüsten zu können, muss bei diesen ein entsprechender Platz für einen nachträglichen Einbau eines Aufzuges vorgesehen werden. Der Vorschlag unter Pkt. 2.1.4 der OIB-Richtlinie 4 würde eine Kostenerhöhung für dreigeschoßige Gebäude und Garagen bedeuten.

Ausnahmen in Pkt. 2.1.5: Es wird unter gewissen Voraussetzungen die Sanierung von bestehenden bzw. der nachträgliche Einbau von Aufzugsanlagen von der Verpflichtung ausgenommen, diese an die derzeitige Rechtslage in Hinblick auf die Abmessungen anzupassen. Es ist besser, wenn ein kleinerer Aufzug eingebaut wird, als wenn gar keiner vorhanden ist.

Ausnahmen in Pkt. 2.2.1: Die lichte Durchgangsbreite von Gängen und Treppen darf auch beim Anpassbaren Wohnbau vorerst auf 1,00 m reduziert werden, wenn noch kein Bedarf an einer Barrierefreiheit besteht. Dies stellt eine Erleichterung bei der Errichtung von Wohngebäuden dar und bedeutet im Falle einer barrierefreien Anpassung nur einen verhältnismäßig geringen Aufwand.

Ausnahmen in Pkt. 2.2.3: Diese Abstufung in kleineren Schritten entspricht der ÖNORM B 5371:2011 (Pkt. 6.3), die in Niederösterreich bis dato angewendet wurde. Gleichzeitig führt diese Abweichung zu einer flächensparenderen und daher kostengünstigeren Ausführung als in der OIB-Richtlinie 4 vorgeschlagen.

Ausnahmen in Pkt. 2.2.4: Bei Krankenhäusern und Alters- und Pflegeheimen besteht die Gefahr, dass Personen mit eingeschränkten geistigen Fähigkeiten, die im Rollstuhl sitzen, über Treppen abstürzen. Daher werden vor den Treppenläufen Sicherungen wie z.B. Poller errichtet. Derartige Sicherheitseinrichtungen haben sich in der Vergangenheit bereits bewährt und sind in Niederösterreich bereits eingesetzt worden. Durch diesen Zusatz sollen diese Sicherheitseinrichtungen ermöglicht werden. Die Nutzungssicherheit darf durch derartige Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Ausnahmen in Pkt. 2.6.1: Die nutzbare Breite von Türen im Verlauf von Fluchtwegen wurde verringert. Bei österreichweiten Diskussionen hat man festgestellt, dass die Türbreiten in Fluchtwegen im internationalen Vergleich in Österreich sehr groß

sind, daher werden in den zukünftigen OIB-Richtlinien die Türbreiten verringert. Niederösterreich macht hier bereits einen Vorgriff.

Die Abstufung der Nutzgaren Breite bei mehr als 120 Personen in kleineren Schritten entspricht Pkt. 6.3 der ÖNORM B 5371:2011-08-15, die in Niederösterreich bis dato angewendet wurde. Gleichzeitig führt diese Abweichung zu einer flächensparenderen und daher kostengünstigeren Ausführung als in der OIB-Richtlinie 4 vorgeschlagen.

Ausnahmen in Pkt. 2.7.4:

Die Randparkplätze und die Ausführung von barrierefreien Stellplätzen werden detaillierter geregelt. Dies lässt eine praxisgerechtere Anwendung der OIB-Richtlinie zu.

Da im NÖ Baurecht auch Kfz-Stellplätze für Familien mit Kleinkindern verpflichtend sind, muss auch deren Größe geregelt werden. Die Größe dieser Stellplätze war auch bisher ident mit jenen der barrierefreien Stellplätze. Das Erfordernis von Stellplätzen für Familien mit Kleinkindern ist derzeit in §155 der NÖ Bautechnikverordnung 1997 geregelt und wird zukünftig in der NÖ Bauordnung geregelt werden.

Der Stellplatzbedarf in mechanischen Parksystemen ist bei vielen Systemen geringer als jener bei fixen Stellplätzen, da das Ein- und Aussteigen nicht direkt am Stellplatz erfolgt. Daher ist in diesen Fällen eine Abweichung von den Abmessungen sinnvoll.

Ausnahmen in Pkt. 3.2.2: Die Erfordernis von Handläufen bei Treppen mit einer Breite bis zu 1,20 m wird an die bundesweite Regelung der Arbeitsstättenverordnung angeglichen. Dies bringt eine Erleichterung für die Bauträger.

Ausnahmen in Pkt. 5.2: Die Angabe einer Dachneigung, ab welcher eine bauliche Maßnahme zur Rückhaltung von Schnee erforderlich ist, entspricht der derzeitigen Regelung in den §§ 15 und 60 der NÖ Bautechnikverordnung 1997. Der OIB-Vorschlag würde auch Sicherungsmaßnahmen bei flachgeneigten Dächern bewirken, die bei diesen Ausführungen zu Mehrkosten führen würden.

Streichung Pkt. 6: Diese Vorschrift wird im Anwendungsbereich des NÖ Baurechts als nicht erforderlich erachtet. Auch ist ein Vollzug dieser Vorschrift praktisch schwer möglich. Daher wird dieser Punkt gestrichen.

Änderung Pkt. 7: Die Erforderlichkeit des Blitzschutzes wird auf jene Bauwerke reduziert, bei denen ein Blitzschutz auf Grund der Größe oder Bauweise oder auf

Grund des Verwendungszweckes oder der kulturhistorische Bedeutung des Bauwerks erforderlich ist. Dies bringt eine flexiblere Anwendung der Vorschrift über Blitzschutz.

Ausnahmen in Pkt. 8.1: Die Ausnahmen a) bis c) von Pkt. 5.1 der ÖNORM B 1600 werden fachlich als sinnvoll angesehen und bilden eine Alternative zu den Vorschriften in ÖNORM B 1600. Sie stellen jedenfalls keine Verschlechterung der Nutzbarkeit der Gebäude für Menschen mit eingeschränkter Mobilität dar, sind aber kostengünstiger. Beim Punkt aa) gibt es bereits eine ähnliche Regelung in der ÖNORM B 1600 (Pkt. 5.2.2), die Punkte b) und c) können aus den Erfahrungen in der Praxis abgeleitet werden.

Die Ausnahme von Pkt. 5.3.2 der ÖNORM B 1600 wird als fachlich akzeptabel angesehen. Bei komplizierten baulichen Verhältnissen kann dies zu einer Erleichterung bei der Planung und Ausführung des Gebäudes führen. Diese Ausnahme gibt es auch im oberösterreichischen Baurecht.

Die Ausnahme von Pkt. 5.3.3.1 der ÖNORM B 1600 bildet bei der Überwindung von geringen Höhenunterschieden eine kostengünstige Alternative zu einem vollwertigen Aufzug und bietet bei entsprechender Ausführung dieselbe Sicherheit.

Anlage 5 (OIB-Richtlinie 5 in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014)

Diese OIB-Richtlinie wird inhaltlich ohne Ausnahmen übernommen und stellt den aktuellen Standard im Schallschutz dar. Es werden nur die allgemeinen, eingangs beschriebenen Anpassungen vorgenommen.

Anlage 6 (OIB-Richtlinie 6 in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014)

Die OIB-Richtlinie 6 ist bisher bereits mit Ausnahmen in der NÖ GEEV 2008 für verbindlich erklärt, stellt also geltendes Recht dar. Zusätzlich werden nun Änderungen eingebaut, die auch in den OIB-Richtlinien in Zukunft beabsichtigt sind. Insgesamt wird zu den einzelnen Änderungen folgendes erläutert.

Streichung der Pkt. 0 und 1: Bei den ausgenommen Punkten 0 und 1 der OIB RL 6 handelt es sich um Definitionen bzw. um Ausnahmen von der Anwendung, welche in der NÖ Bauordnung 2014 und in der NÖ Bautechnikverordnung 2014 geregelt sind.

Änderungen in Pkt. 3.1: Die neue Vorgehensweise bei der Zuordnung von gemischt genutzten Gebäuden ist nun einheitlicher geregelt und lässt mehrere Möglichkeiten

zu. Dies bringt eine einfachere Anwendung, ohne dass der Wärmeschutz dadurch verschlechtert wird.

Ausnahmen in den Pkt. 3.4.1 und 3.5.1: Diese verfolgen das Ziel, dringendst erforderliche energetische Sanierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden in bestimmten Fällen zu erleichtern bzw. nicht zu verunmöglichen. Die Praxis hat gezeigt, dass es mitunter eine nicht unerhebliche Anzahl an Gebäuden mit einem Heizwärmebedarf von 300 bis 400 kWh/m²a gibt, welche unter bestimmten Umständen – etwa des Vorhandenseins eines erdberührten Fußbodens – aus technischen Gründen de facto nicht bis zu jenem von der OIB RL 6 geforderten Grenzwert saniert werden können. Da jedoch der Sanierungsbedarf eines 400 kWh/m²a verbrauchenden Objektes – welches somit im Ergebnis den fast 5-fachen Verbrauch des Sanierungsgrenzwertes bzw. den fast 8-fachen Verbrauch des Neubaugrenzwertes aufweist – auf der Hand liegt, wurde die so genannte „Δ - Sanierung“ ins Leben gerufen. Diese ermöglicht es dem Normunterworfenen wahlweise entweder die Sanierung so zu gestalten, dass der von der OIB RL 6 normierte Grenzwert eingehalten wird oder aber zumindest eine durch die Sanierung erzielte Verbesserung des HWB um zumindest 50%, bezogen auf den Wert vor der Sanierung (Energieausweis), zu erzielen. Durch die Wahl des Prozentsatzes wird sichergestellt, dass lediglich Wohngebäude mit einem HWB von mehr als 176 kWh/m²a bzw. 60 kWh/m³a bei Nicht-Wohngebäuden, also energetisch besonders ineffiziente Gebäude, in den Genuss dieser Ausnahmebestimmung kommen.

Streichung des Pkt. 3.4.2: Die Anwendung dieses Punktes wird ausgenommen, da diese eine inadäquate Verschärfung des energetischen Anforderungsprofils für Betreiber von kontrollierten Wohnraumlüftungen mit Wärmerückgewinnung darstellt.

Streichung des Pkt. 7 und in Pkt. 9: Die Anwendung dieses Punktes, welcher wiederum unmittelbar der Umsetzung der RL 2010/31/EU dient, wird ausgenommen, da der Grundsatzausschuss für Rechtsfragen des OIB festgestellt hat, dass die CO₂ - Emissionen nicht als Mindestanforderung gemäß der Gebäuderichtlinie anzusehen sind. Die Nichtanwendung der vierten Spalte in Punkt 9 der OIB RL 6 trägt dieser Grundsatzentscheidung Rechnung.

Streichung des Pkt. 10.1.3: Diese Regelung wird in der Praxis nicht benötigt. Die Streichung hat keine Auswirkungen auf die Anwendung der gegenständlichen Anlage.

Änderung in Pkt. 10.2: Die Ergänzung durch Fußnoten führt zu klareren Vollziehbarkeit dieser Regelungen. Inhaltlich sind dadurch keine Änderungen gegeben.

Streichung in Pkt. 10.3.2: Mittlerweile stellt die Herstellung von großflächigen Fenstern mit einem U-Wert von weniger als $0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$ kein großes technisches und finanzielles Problem mehr dar. Daher kann die komplizierte und schwer zu vollziehende Alternativregelung entfallen.

Streichung des Pkt. 11.2: Da die ÖNORM H 5057 überarbeitet wird und ohnehin im OIB-Leitfaden verwendet wird, kann dieser Punkt entfallen.

Änderung in Pkt. 12.4.1: Diese Änderung dient zur Klarstellung, dass die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme in Niederösterreich Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung ist.

Änderung in Pkt. 12.4.2: Die Regelung über Wärmepumpen wird an den aktuellen Stand der verfügbaren Richtlinien angepasst

Änderung in Pkt. 12.6: Diese Änderung beinhaltet eine Erleichterung zur Errichtung von Elektroheizungen und eine klare Formulierung durch den Begriff "Widerstandsheizung"

Änderung in Pkt. 13.1.1: Diese Änderungen betreffen das Layout der ersten Seite des Energieausweises und stellen keine Änderungen des Anforderungsprofils dar. Die auf der ersten Seite grafisch nicht dargestellten Werte finden sich in Zahlenform auf der zweiten bzw. auf den fortfolgenden Seiten des Energieausweises. Die Änderungen sind erforderlich, um die Lesbarkeit des Energieausweises für den Normunterworfenen durch die Ausweisung des – wie bisher – Heizwärmebedarfes zu gewährleisten. Energieausweise sind nur insofern vollständig zu befüllen, als dies bezogen auf die Anforderungen erforderlich ist (z.B. CO_2).

Streichung der Pkt. 13.1.3 und 13.2: Diese Punkte sind inhaltlich bereits in der neuen NÖ BO geregelt.

Streichung bzw. Abänderung der Punkte 14.1.4, 14.1.5, 14.1.6,14.1.7 und 14.1.9: Diese Änderungen sind die Folge der Beibehaltung des bisherigen Layouts der Energieausweise.

Änderung in Pkt. 14.1.8: Dieser Punkt wird abgeändert, da das Energieausweisvorlagegesetz zukünftig bei Anzeigen in Druckschriften über die Vermietung und den Verkauf von Gebäuden/Wohnungen die Angabe der Klassen des HWB und des fGEE verlangt, um potentiellen Käufern/Mietern eine zusätzliche Entscheidungshilfe zu geben.

Anlage 7 (OIB-Richtlinie „Begriffsbestimmungen“ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014)

Da die Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien nicht in allen Punkten mit dem aktuellen Baurecht übereinstimmen, werden einige Begriffsbestimmungen aus dieser OIB-Richtlinie gestrichen und durch eigene Definitionen in der NÖ Bauordnung 2014 bzw. in der NÖ Bautechnikverordnung 2014 ersetzt. Dies ist notwendig, da die Begriffe auch z.B. im Bebauungsplan verwendet werden und dadurch mit einem Schlag alle bestehenden Bebauungspläne in Niederösterreich zum Teil andere Bedeutungen hätten. Im Gegenzug dazu wurde überprüft, welche Auswirkungen die Verwendung der niederösterreichischen Begriffe auf die Anwendung der OIB-Richtlinien haben. Diese Auswirkungen wurden als vernachlässigbar eingestuft. Der Begriff Architekturlichte wurde zusätzlich definiert, da die Definition in den aktuellen ÖNORMEN nicht sinnvoll ist und auch bisher nie angewendet wurde.

Die Gebäudeklassen 1 und 2 wurden an die in Ausarbeitung befindlichen, zukünftigen OIB-Richtlinien angepasst. Dies bringt eine Erleichterung im Brandschutz, da mehr Gebäude nun den Gebäudeklassen 1 und 2 zugeordnet werden können.

Anlage 8 (OIB-Richtlinie „Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014)

Diese OIB-Richtlinie wird ohne Ausnahmen übernommen und stellt den aktuellen Stand der verbindlichen Dokumente dar.

Anlage 9 (Anlagendatenblatt)

Das Anlagendatenblatt ist ein von den Bundesländern im Zug der §15a Vereinbarung entwickeltes Formular, das letztendlich in allen Bundesländern einheitlich gelten soll.

Anlage 10 (Prüfbericht für Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln)

Von den Fachleuten wurde es als sinnvoll angesehen, wenn für die Überprüfung von Heizkesseln ein einheitlicher Prüfbericht verwendet wird. Auch für eine einheitliche Verfügbarkeit von Daten für das Einpflegen die neu geplante landesweite Datenbank ist ein einheitlicher Prüfbericht erforderlich.

Anlage 11 (Prüfplakette für Heizkessel)

Als Information für die Konsumenten über die erforderliche regelmäßige Überprüfung der Heizkessel und um die Heizkessel mit einer nachvollziehbaren Prüfnummer versehen zu können, wird eine einheitliche Prüfplakette eingeführt.